

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT LAUENBURG/ELBE

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom 30. September 2009 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 28. Oktober 2009 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		549.100	13.273.700	12.724.600
die Ausgaben		234.700	20.960.000	20.725.300
Fehlbetrag			7.686.300	8.000.700
Erhöhung				+ 314.400
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.070.300		4.118.400	6.188.700
die Ausgaben	2.070.300		4.118.400	6.188.700

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen davon innere Darlehen			von bisher auf	1.914.100 2.191.400 0
2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen			von bisher auf	504.700 1.070.200
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite			von bisher auf	9.500.000 9.500.000
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen			von bisher auf	54,58 Stellen 54,58 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

<b>S t e u e r a r t</b>	<b>gegenüber bisher v.H.</b>	<b>auf nunmehr v.H.</b>
<b>1. Grundsteuer</b>		
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( Grundsteuer A)	350 v.H.	<b>350 v.H.</b>
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	<b>350 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	350 v.H.	<b>350 v.H.</b>

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister die Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.800 €. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

### § 5

(1) Für die nach Anlage **3 a** zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Absatz 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

(2)

a) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfüungsmittel), 679 (innere Verrechnung), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

b) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfüungsmittel), 679 (innere Verrechnung), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.

- (3) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
- a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgung) gegenseitig deckungsfähig.

**Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28. Oktober 2009 erteilt.**

**Lauenburg/Elbe, den 13. November 2009**

**STADT LAUENBURG/ELBE  
DER BÜRGERMEISTER**



**Heuer**  
Bürgermeister